

SPEZIALINFORMATIONEN FÜR DIE MITGLIEDER DER HANDELSKAMMERN

April 2010

Aus vielen uns gemeldeter Geschäftskontakte und Schreiben mit zweifelhaftem Inhalt listen wir nachfolgend Beispiele auf. Sie sind exemplarisch für weitere mit ähnlichem Inhalt.

Dubiose Schreiben/Geldtransfer

Eine Firma mit Vertragspartner auf den Seychellen verschickt ein Email mit Anhang. Es handelt sich dabei um einen Eintrag in ein „Gelbes Branchenbuch Schweiz“. Die Firma bezieht sich in ihrem Schreiben auf ein Bundesgesetz für Datenschutz mit der Aufforderung, die fehlenden Firmendaten zu ergänzen. Wer darauf reinfällt, bezahlt „Eintragungskosten“ in der Höhe von CHF 1188.00 pro Jahr mit zweijähriger Vertragslaufzeit!

Gefälschte Abmahnungen für Software-Piraterie aus Deutschland erreichen jetzt auch die Schweiz. Unter dem Deckmantel einer deutschen Anwaltskanzlei zirkulieren gefälschte Emailschriften betreffend einer Klage für Software-Piraterie. Der Emailempfänger wird aufgefordert den Schadenersatzanspruch mit paysafecard sicher und anonym zu bezahlen! Das Schreiben ist gefälscht und die betroffene Anwaltskanzlei distanziert sich in aller Form von dem Schreiben.

Mrs. Maria Wahab aus Sao Tomé und Principe behauptet, Direktorin einer Erdölfirma zu sein. Sie sucht einen Lizenzpartner für Erdöl in der Schweiz. Die Spekulationsgewinne betragen ca US \$ 7.5 Mio., welche hälftig geteilt werden könnten! Von der Beantwortung des Emails raten wir trotzdem ab!

Mrs Khariklo Aiolos aus Holland behauptet in ihrem Email, dass sie die Witwe eines reichen Mannes war. Da sie nun selber an Krebs erkrankt sei, würde sie gerne das gesamte Vermögen von US \$ 5.2 Mio. einer religiösen oder karitativen Organisation spenden. Nun sucht sie einen Begünstigten in der Schweiz.

So genannte **Register für Handel und Gewerbe oder Industrie** unterbreiten gerne Angebote mit damit verbundenen „Eintragungsgebühren“ plus Einzahlungsschein. Rechtsgültige Handelsregistereintragungen können aber nur von den kantonalen Handelsregisterämtern vorgenommen werden. Private Eintragungen haben nichts mit dieser Amtstätigkeit zu tun und verpflichten nicht zur Übernahme entsprechender „Eintragungskosten“. Ein Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 8. Oktober 2008 weist darauf hin, dass der Versand von Rechnungen für unbestellte Leistungen und die damit verbundene Irreführung über den Offertcharakter des Schreibens und über die Leistungen des Anbieters gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen.

Die Polizei rät dringend davon ab, auf solche Emails oder Schreiben zu reagieren. Sie empfiehlt, diese sofort zu löschen. Bitte bedenken Sie, dass jede Reaktion Ihrerseits dem Absender Ihre Adresse bestätigt. Für nähere Auskünfte steht Ihnen das Kammersekretariat gerne zur Verfügung, Tel. 044 217 40 50.

Das Bundesamt für Polizei (BAP) unterhält eine interessante Website zu diesem Thema unter www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00035/00038/02243/index.